

# Einrichtungen und Angebote für schutzsuchende und von Gewalt bedrohte Frauen sowie Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz



**KREIS  
RECKLINGHAUSEN**  
DER VESTISCHE KREIS

## Inhalt

Die Istanbul-Konvention als Verpflichtung für alle staatliche Ebenen .....	4
Frauenhäuser .....	7
Aufgabe und Leistungsangebote .....	7
Finanzierung .....	8
Platzzahlen, Auslastung und abgelehnte Aufnahmegesuche mangels freier Plätze .....	9
Geplante Maßnahmen seitens der Landesregierung .....	11
Frauenberatungsstellen .....	12
Aufgabe und Leistungsangebote .....	12
Landesfinanzierung der Beratungsstellen .....	13
Kommunale Finanzierung der Beratungsstellen im Kreis Recklinghausen .....	14
Geplante Maßnahmen seitens der Landesregierung .....	14
Schwangerschaftsberatungsstellen .....	15

---

### Herausgeber

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Kooperation der Fachbereiche „Gesundheit, Bildung und Erziehung“, „Soziales“ sowie der „Gleichstellungsstelle“

### Wissenschaftliche Bearbeitung

Dr. Sabine Wadenpohl, Gesundheits- und Bildungsberichterstattung

### Ansprechpartnerinnen

Barbara Eckhorst, Fachbereich „Soziales“

E-Mail: [b.eckhorst@kreis-re.de](mailto:b.eckhorst@kreis-re.de)

Anke Kunz-Rohlf, „Gleichstellungsstelle“

E-Mail: [a.kunz-rohlf@kreis-re.de](mailto:a.kunz-rohlf@kreis-re.de)

Dr. Sabine Wadenpohl

E-Mail: [s.wadenpohl@kreis-re.de](mailto:s.wadenpohl@kreis-re.de)

Fachbereich „Gesundheit, Bildung und Erziehung“

### Druck

Kreis Recklinghausen, November 2018

## **Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)**

### **Artikel 1 Zweck des Übereinkommens**

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.

(2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien

sicherzustellen, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

*(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 2017)*

**Deutschland hat das Übereinkommen am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Die Konvention ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.**

## Die Istanbul-Konvention als Verpflichtung für alle staatliche Ebenen

Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag, mit dem sich die Staaten des Europarates darauf verpflichten, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen.<sup>1</sup>

Am 12. Oktober 2017 hat Deutschland das Übereinkommen ratifiziert, womit die Konvention am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Damit sind alle staatlichen Ebenen in Deutschland, das heißt der Bund, die Länder und die Kommunen, dazu verpflichtet, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt effektiv zu bekämpfen, vorzubeugen und zu entschädigen sowie Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt umfassend zu unterstützen.<sup>2</sup>

Mit dem Landesaktionsplan von 2016, „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“<sup>3</sup>, hat das Land Nordrhein-Westfalen eine umfassende Analyse der bestehenden Angebote und Maßnahmen vorgelegt und einen Strategieplan zum Schutz von Frauen und Mädchen entwickelt.

Im Kontext der Ratifizierung der Istanbul-Konvention kam es zu einer breiten politischen und gesellschaftlichen Diskussion darüber, inwieweit auf Bundes- und auf Landesebene die Forderungen der Vereinbarung erfüllt werden und in welchen Bereichen eine Weiterentwicklung erforderlich ist. Dabei kristallisieren sich besonders zwei Fragestellungen heraus:

1. Ist die vorhandene Infrastruktur ausreichend?

Auf Bundes- und auf Landesebene muss eine Bedarfsdeckung angestrebt werden, die es jeder von Gewalt betroffenen Frau und ihren Kindern ermöglicht, umgehend Schutz zu erhalten und zeitnah Zugang zu einer Beratungsstelle zu bekommen.<sup>4</sup>

Im Zuge der Istanbul-Konvention wurden sowohl an die Bundesregierung als auch an den Landtag NRW kleine Anfragen zur Versorgungsstruktur gestellt. Mit der Beantwortung dieser Anfragen wurde ein eklatanter Platzmangel in den Frauenhäusern deutlich. So mussten die Frauenhäuser in NRW im Jahr 2017 rund 7.360 Aufnahmegesuche wegen Platzmangels abweisen.<sup>5</sup> Diese Situation fordert es ein, Kriterien für eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu entwickeln. Zudem sensibilisiert sie dafür, dass

---

<sup>1</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention/>

<sup>2</sup> Deutscher Juristinnenbund e.V. (3. September 2018): Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. September 2018 zum Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/2546 (Neudruck). Seite 2.

<sup>3</sup> Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt. Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

<sup>4</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. S. 36. Sowie: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, –senatorinnen und –senatoren der Länder (Juni 2015): Bestandsaufnahme der Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen.

<sup>5</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen, Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018 der Abgeordneten Sarah Philipp, SPD. Drucksache 17/2745

die bestehende Wohnungsnot für bezahlbaren Wohnraum auch dazu führt, dass sich der Übergang vom Frauenhaus in die eigene Wohnung oft deutlich herauszögert.

2. Bewegt sich die Landesfinanzierung der Beratungsstellen und der Frauenhäuser im gesetzlichen Rahmen der Konvention?

Die Landesmittel für Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser werden als Zuwendung gewährt, über die im „Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ zu entscheiden ist.<sup>6</sup> Mit dieser Praxis entstanden sowohl für die Beratungsstellen als auch für die Frauenhäuser ausgeprägte Finanzierungslücken, die durch kommunale Zuwendungen kompensiert werden.

Der Deutsche Juristinnenbund hat in der Stellungnahme vom 3. September 2018 dargelegt, dass diese Finanzierungspraxis mit den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nicht vereinbar ist. Sie fordern deshalb, dass der Landesaktionsplan besonders in diesem Handlungsfeld weiterentwickelt werden muss:

„Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Unterstützung gewaltbetroffener Mädchen und Frauen sind spätestens seit dem 1. Februar 2018 Pflichtaufgaben der Länder. Ihre Nichterfüllung kann nicht mit dem finanziellen Handlungsspielraum von Kommunen begründet werden. Delegieren Bundesländer ihre Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention an die kommunale Ebene, haben sie die rechtmäßige Aufgabenerfüllung ebenso wie deren Finanzierung sicherzustellen. Die derzeitige, weder sichere noch angemessene, Finanzierung ist als wesentliches Zugangshindernis für gewaltbetroffene Frauen und Haupthindernis für die verlässliche Arbeit der Frauenhäuser und anderer Unterstützungsangebote anzusehen.“<sup>7</sup>

Der Kreis Recklinghausen hat im Jahr 2006 die Förderung der Frauenberatungsstellen als freiwillige Leistung beschlossen. Dieser Kreiszuschuss dient ausdrücklich dem finanziellen Ausgleich ausgefallener Landesmittel zur Personalkostenförderung. Erst durch diesen Kreiszuschuss kann die Arbeit der Frauenberatungsstellen gesichert werden.

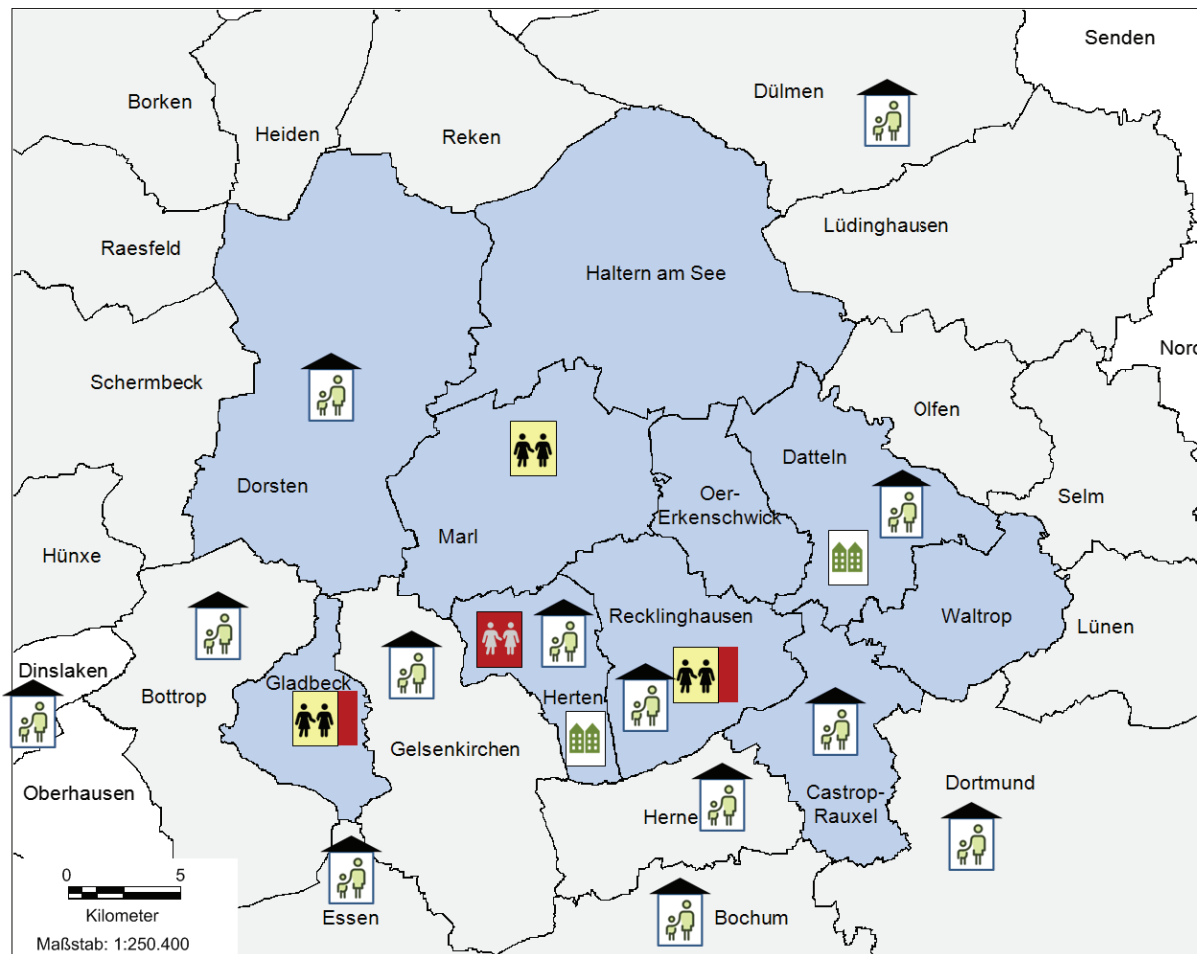
Der vorliegende Bericht ergänzt die Berichterstattung über die Angebotsstruktur der Frauenberatungsstellen, die dem Kreissozial- und Gesundheitsausschuss alle zwei Jahre vorgelegt wird. Mit dem Bericht wird die bestehende Infrastruktur für schutzsuchende Frauen ebenso abgebildet, wie die Finanzierungsmodalitäten für die jeweiligen Einrichtungen und Angebote. Zudem werden die aktuellen Diskussionen zur Versorgungsstruktur sowie die geplanten Maßnahmen auf Landesebene skizziert. Damit wird den Akteuren im Kreis Recklinghausen eine Grundlage zur Verfügung gestellt, um notwendige Handlungsfelder identifizieren und weiterentwickeln zu können.

---

<sup>6</sup> Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser). RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter EMA-7231.1 v. 18.12.2014. sowie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen. Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter EMA - 7232.1, 7254 und 7233.1 vom 19. Dezember 2016.

<sup>7</sup> Deutscher Juristinnenbund e.V. (3. September 2018): Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. September 2018 zum Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/2546 (Neudruck). Seite 5f.

**Abbildung 1: Frauenhäuser, „Second stage“-Wohnungen und Frauenberatungsstellen**



Frauenhäuser



Wohnungen im Rahmen des „Second stage Projektes“



Frauenberatungsstelle



Frauenberatungsstelle mit einer Fachberatung gegen sexualisierter Gewalt



Fachberatung gegen sexualisierter Gewalt



## Frauenhäuser

NRW verfügt über ca. 70 Frauenhäuser, von denen 62 Einrichtungen mit Landesmitteln gefördert werden. Die Verteilung der Frauenhäuser wird im Landesaktionsplan als „flächendeckend“ beschrieben, da es in allen 53 Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen mindestens eine landesgeförderte Einrichtung gibt.<sup>8</sup> Die 62 landesgeförderten Häuser stellen für das Jahr 2017 insgesamt 571 Plätze zur Verfügung.

Im Kreis Recklinghausen halten 5 Frauenhäuser insgesamt 50 Plätze für von Gewalt bedrohte Frauen vor.

**Tabelle 1: Frauenhäuser im Kreis Recklinghausen**

Träger	Standort	Plätze	Sprachangebot
Autonome Frauenhäuser	Castrop-Rauxel	8	Deutsch, Englisch
	Dorsten	8	Deutsch, Englisch
	Recklinghausen	10	Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch
Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen	Datteln	12	Deutsch, Englisch, Russisch
	Herten	12	Deutsch, Englisch

### Aufgabe und Leistungsangebote

- Schutz und Unterkunft
- Hilfe bei physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt
- Unterstützung bei rechtlichen und behördlichen Fragen
- Persönliche Stabilisierung
- Betreuung und Stärkung der Kinder
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Die Frauenhäuser in Datteln und Herten stehen auch Ratsuchenden ohne Aufnahme in das Frauenhaus als Anlaufstelle zur Verfügung. Es gibt angedockt an das Frauenhaus Herten eine Fachkraft, die Frauen in Wohnungen (Herten und Datteln) ambulant betreut. Das Projekt heißt „Second stage“ und soll den Übergang in die eigene Wohnung nach einem Frauenhausaufenthalt erleichtern. Es wird –bislang– durch Landesmittel gefördert.

Aus Gründen des Gewaltschutzes werden im Kreis Recklinghausen Frauen (und ihre Kinder) nach Möglichkeit nicht in der Stadt untergebracht, in der sie wohnen. Wenn innerhalb des Kreises / der kreisfreien Stadt kein Platz zur Verfügung steht, werden Frauenhäuser der angrenzenden Städte / Kreise angefragt.

<sup>8</sup> Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Seite 30.

## Finanzierung

Die Finanzierung der Frauenhäuser setzt sich aus Landesmitteln, kommunalen Zuschüssen, Eigenmitteln der Träger und einer Einzelfallfinanzierung im Rahmen von Sozialleistungen zusammen.

Von den 5 Frauenhäuser erhalten nur die beiden autonomen Frauenhäuser in Castrop-Rauxel und Dorsten Landesmittel. **Der Kreis Recklinghausen bezuschusst kein Frauenhaus.** Der Trägerverein des autonomen Frauenhauses in Recklinghausen erhält einen Zuschuss der Stadt Recklinghausen.

Voraussetzung für eine Landesförderung:

„Das Frauenhaus muss mindestens acht Frauen mit ihren Kindern Aufnahme bieten

Zur Sicherstellung der Unterstützung und Beratung von Zuflucht suchenden Frauen und ihren Kindern sowie einer nachgehenden Begleitung der Frauen muss das Frauenhaus mit einem Team von drei hauptberuflichen Kräften ausgestattet sein (personelle Grundausstattung), und zwar mit

- - einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin,
- - einer staatlich anerkannten Erzieherin und
- - einer weiteren Mitarbeiterin.

Darüber hinaus kann eine weitere Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin nachweist.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.12.2014: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser).



## Platzzahlen, Auslastung und abgelehnte Aufnahmegesuche mangels freier Plätze

Mit einer kleinen Anfrage hat die Abgeordnete Sarah Philipp (SPD) am 15. Mai 2018 auf die hohe Auslastung und den Mangel an freien Plätzen in den Frauenhäusern hingewiesen. Das Ministerium wurde gebeten, Aussagen zu den zur Verfügung stehenden Plätzen in den landesfinanzierten Frauenhäusern sowie zu der Zahl der abgewiesenen Anfragen zu machen. Die Angaben für die landesfinanzierten Frauenhäuser im Kreis sowie den angrenzenden Kommunen sind nachfolgend zusammengestellt. Die Frauenhäuser der Diakonie im evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen sowie das Autonome Frauenhaus Recklinghausen sind in dieser Landes-Aufstellung nicht aufgeführt, da sie keine Landesmittel erhalten.

Diese Einrichtungen wurden direkt um die Angabe der gewünschten Daten gebeten.

**Tabelle 2: Auslastung der Frauenhäuser im Kreis Recklinghausen sowie in den angrenzenden Kommunen – Berichtsjahr 2017<sup>10</sup>**

Standort	Plätze	Abgelehnte Aufnahmegesuche bzw. Auslastung in %	Ablehnungsquote pro Platz
Castrop-Rauxel	8	248	31 pro Platz
Dorsten	8	55	7 pro Platz
Recklinghausen	10	145	15 pro Platz
Datteln	12	110%	
Herten	12	110%	
<b>Kreis RE</b>	<b>50</b>	<b>Mind. 448</b>	<b>Mind. 17 pro Platz</b>
Dülmen	8	13	2 pro Platz
Dortmund	13	474	36 pro Platz
Bochum	14	150	11 pro Platz
Herne	8	180	23 pro Platz
Gelsenkirchen	12	172	14 pro Platz
Essen	12	249	21 pro Platz
Bottrop	8	132	17 pro Platz
Dinslaken	9	58	6 pro Platz
<b>Angrenzende Kommunen</b>	<b>84</b>	<b>1.428</b>	<b>17 pro Platz</b>
<b>NRW</b>	<b>571</b>	<b>7.358</b>	<b>13 pro Platz</b>

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Daten auch Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um die abgelehnten Anfragen handelt. Von daher könne nicht abgeleitet werden, ob und ggf. wie viele Frauen in kein Frauenhaus aufgenommen werden konnten.<sup>11</sup>

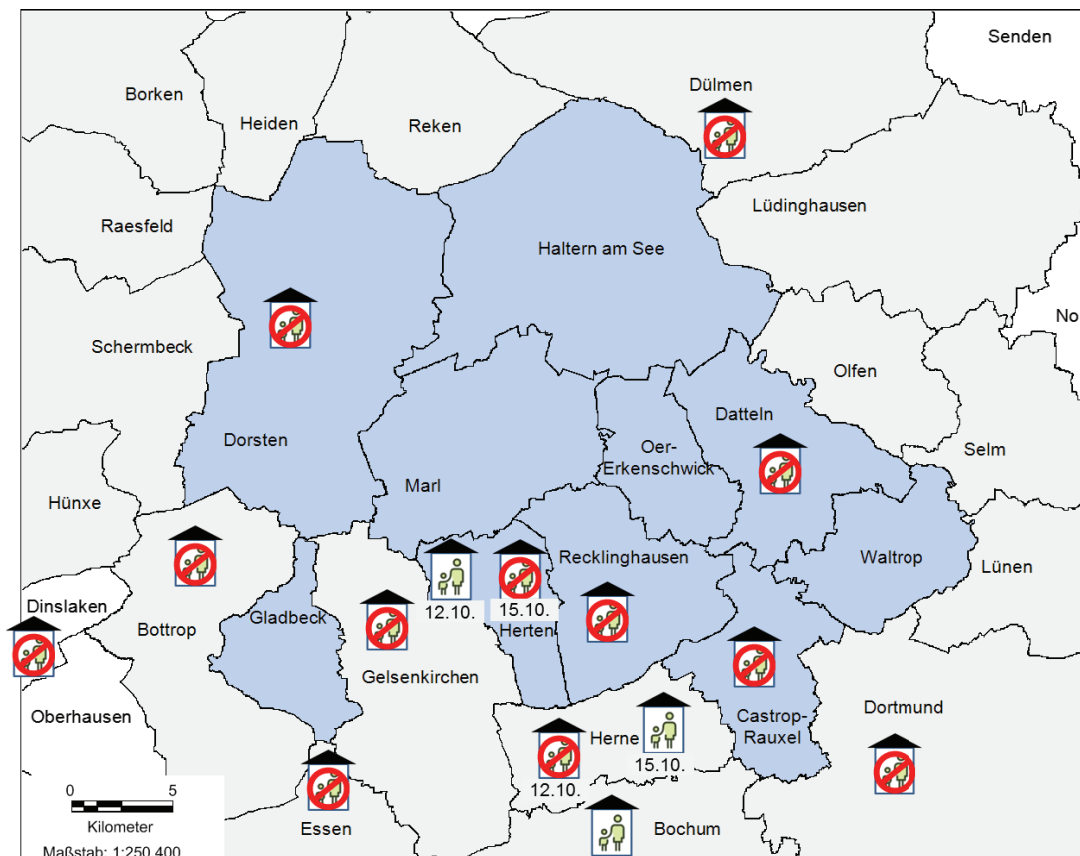
Die große Zahl der Abweisungen im Verhältnis zur Platzzahl lässt jedoch die Vermutung zu, dass es nicht möglich ist, von Gewalt bedrohten Frauen umgehend Schutz zu bieten.

<sup>10</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen, Kleine Anfrage 1044 vom 15. Mai 2018 der Abgeordneten Sarah Philipp, SPD. Drucksache 17/2745. Anlage

<sup>11</sup> Ebd., Seite 2

Freie Plätze können über <https://www.frauen-info-netz.de/> abgefragt werden. Die Abfrage am Freitag, den 12.10. erbrachte einen freien Platz in Herten und einen freien Platz in Bochum. Am Montag, den 15.10. standen freie Plätze in Herne und Bochum zur Verfügung.

**Abbildung 2: Freie Plätze in den Frauenhäusern im Kreis Recklinghausen sowie den angrenzenden Kommunen**



## **Geplante Maßnahmen seitens der Landesregierung**

In einem gemeinsamen Prozess mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e.V. erarbeitet das zuständige Ministerium eine Zielvereinbarung, um die Arbeit der Frauenhäuser zukunftssicher zu machen.

Auch wenn dieser Prozess noch nicht endgültig abgeschlossen ist, hat die Landesregierung zum 2.10.2108 für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen die geplanten Maßnahmen vorgestellt.

Die geplanten Maßnahmen seitens der Landesregierung umfassen folgende Handlungsfelder:<sup>12</sup>

### Verbesserung der Finanzierung und Schaffung zusätzlicher Plätze in Frauenhäusern

- Die landesgeförderten Frauenhäuser sollen pro Einrichtung 129.000 € als Sockelförderung für 4 Personalstellen erhalten.
- Jeder Frauenplatz, der über der Mindestplatzzahl von 8 Plätzen / Einrichtung liegt, wird mit einer jährlichen Platzpauschale von 7.000 € bezuschusst. Damit soll der Ausbau der Plätze für die Frauenhäuser ermöglicht werden.
- Ab 2019 soll die Sachkostenpauschale auf fest 7.500 € angehoben werden.

### Unterstützung für den Ausbau der Frauenhausinfrastruktur

Die Erweiterung des Platzangebots soll durch dadurch finanziell unterstützt werden, dass Mittel aus dem Wohnraumförderungsprogramm des Bundes auch für die investive öffentliche Förderung von Frauenhäusern eingesetzt werden können.

### Allianz für mehr Wohnungsbau

Die "Allianz für mehr Wohnungsbau" wird prüfen, inwieweit die Gruppe der Frauen nach einem Frauenhausaufenthalt bei der Unterbringung in Wohnungen gesondert berücksichtigt werden kann.

---

<sup>12</sup> Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Bericht der Landesregierung für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen zum Thema: "Stärkung der Frauenhilfeinfrastruktur". 2. Oktober 2018. Landtag NRW.17.Wahlperiode. Vorlage 17/1187



## Frauenberatungsstellen

2015 gab es in Nordrhein-Westfalen 58 landesgeförderte Frauenberatungsstellen in 48 Kreisen / kreisfreien Städten. In den Frauenberatungsstellen gilt der Grundsatz der Beratung von „Frauen für Frauen“. Aufgrund der frauenspezifischen Ausrichtung ergänzen die Frauenberatungsstellen die allgemeinen Lebens- oder Familienberatungsstellen. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt müssen an eine allgemeine Beratungsstelle des Trägers angebunden sein.

**Tabelle 3: Frauenberatungsstellen im Kreis Recklinghausen**

Träger	Standort	Personelle Ausstattung
Autonome Frauenberatungsstellen	Gladbeck	1,5 Stellen allgemeine Beratung 0,5 Stellen sexualisierte Gewalt
	Marl	1,65 Stellen allgemeine Beratung
	Recklinghausen	1,5 Stellen allgemeine Beratung 1,5 Stellen sexualisierte Gewalt
Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen	Herten	0,5 Stellen sexualisierte Gewalt

### Aufgabe und Leistungsangebote

#### Allgemeine Beratungsstellen

- Hilfe und Unterstützung für Frauen, die von physischer, psychischer, ökonomischer und sexualisierter Gewalt betroffen sind.
- Angebote für Frauen in besonderen Lebenskrisen und Notsituationen wie zum Beispiel bei Trennung und Scheidung.
- Angebote für Frauen mit psychischen Erkrankungen wie z.B. Essstörungen, Ängsten, Depressionen.
- Angebote für Frauen zur sexuellen Orientierung und zum Coming-Out.
- Nach einer polizeilichen Wegweisung im Rahmen des § 34 a Polizeigesetz sind Frauenberatungsstellen wichtige Anlaufstellen für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
- Präventive Arbeit.

#### Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

- Akute Krisenintervention bei Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch.
- Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei, Gerichten und anderen Einrichtungen.
- Psychosoziale Beratung.
- Präventionsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit um allen Formen sexualisierter Gewalt im öffentlichen und privaten Raum sowie in den sozialen Netzwerken entgegenzutreten.

## Landesfinanzierung der Beratungsstellen

Die Landesfinanzierung der allgemeinen Frauenberatungsstellen teilt sich in eine Sachkosten- und eine Personalkostenpauschale für max. 1,5 Fachkräfte auf. Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt werden ebenfalls mit max. 1,5 Stellen gefördert. Der Pauschalbetrag für die Fachkräfte soll 85% der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten. Als Fachkräfte anerkannt sind Mitarbeiterinnen mit folgenden Abschlüssen

- Abschlussdiplom in Psychologie
- oder Abschlussdiplom und staatliche Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beziehungsweise entsprechende Bachelor- und Masterabschlüsse oder eine vergleichbare Ausbildung

sowie ausreichender Berufserfahrung.

**Tabelle 4: Landeszuwendungen in den Jahren 2012 - 2018**

	Personal- kapazität	Personalkostenpauschale			Sachkosten
		2012	2015	2018	Pro Jahr
Frauenberatungsstellen	1,5 Stellen	77.500 €	78.900 €	80.870 €	6.000€
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt	0,5 Stellen	23.000 €	23.510 €	24.010 €	3.000€

Mit einem Schreiben vom 19.09.2018 wurde seitens des Ministeriums über die Förderkonditionen für den Zeitraum von 2019 – 2022 dargestellt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat die Landeszuwendungen für diesen Zeitraum wie folgt zusammengestellt:<sup>13</sup>

**Tabelle 5: Landeszuwendungen für die Jahre 2019-2022**

Personalkostenpauschale	Personal- kapazität	2019	2020	2021	2022
Frauenberatungsstellen	1,5 Stellen	82.080 €	83.310 €	84.560 €	85.830 €
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt	0,5 Stellen	24.400 €	24.770 €	25.150 €	25.530 €
	1,0 Stellen	48.800 €	49.540 €	50.300 €	51.060 €
	1,5 Stellen	73.200 €	74.310 €	75.450 €	76.590 €

Sachkostenpauschale	Personal- kapazität	jährlich
Beratungsstelle	1,5 Stellen	7.500 €
	1,0 Stellen	
	0,5 Stellen	3.750 €

<sup>13</sup> LWL-Informationen zum Antragsverfahren 2019-2022  
[https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/Familie/b\\_stellen/foerd\\_fraubs/](https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/Familie/b_stellen/foerd_fraubs/)

## Kommunale Finanzierung der Beratungsstellen im Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen hat im Jahr 2018 die Beratungsstellen in Gladbeck, Recklinghausen und Herten mit insgesamt **46.098 €** bezuschusst. Der Kreiszuschuss dient ausdrücklich dem finanziellen Ausgleich ausgefallener Landesmittel zur Personalkostenförderung.

**Tabelle 6: Finanzierung der Beratungsstellen im Jahr 2018**

Träger	Standort	Landes- gefördert	Förderung Kreis RE	Förderung der Stadt
Autonome Frauenberatungsstellen	Gladbeck	ja	4.492 €	35.410 €
	Marl	ja	- €	54.400 €
	Recklinghausen	ja	10.606 €	18.308 €
Diakonie im Kirchen- kreis Recklinghausen	Herten	nein	31.000 €	- €

## Gep plante Maßnahmen seitens der Landesregierung

Die geplanten Maßnahmen seitens der Landesregierung umfassen folgende Handlungsfelder:<sup>14</sup>

### Stärkung des ambulanten Frauenhilfesystems

- Bereits zum 1. Januar 2018 hat die Landesregierung die Personalkostenzuschüsse des Landes für die allgemeinen und spezialisierten Frauenberatungsstellen sowie die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt um 2,5% angehoben. Für den Förderzeitraum 2019 bis 2022 sollen diese - vorbehaltlich des Beschlusses über den Landeshaushalt 2019 - zusätzlich eine kontinuierliche Anhebung der Förderpauschalen für die Personalausgaben in Höhe von jährlich 1,5% erhalten.
- Auch für die ambulanten Frauenhilfeeinrichtungen soll die jährliche Sachkostenpauschale der Einrichtung ab dem 1. Januar 2019 von bislang maximal 6.000 Euro auf 7.500 Euro (bezogen auf eine Personalausstattung ab einer vollen Fachkraft) "erhöht werden. Sie ist einsetzbar z.B. für Arbeit mit besonderen Zielgruppen, Fortbildung und Supervision oder Ausgaben im Rahmen der Digitalisierung.

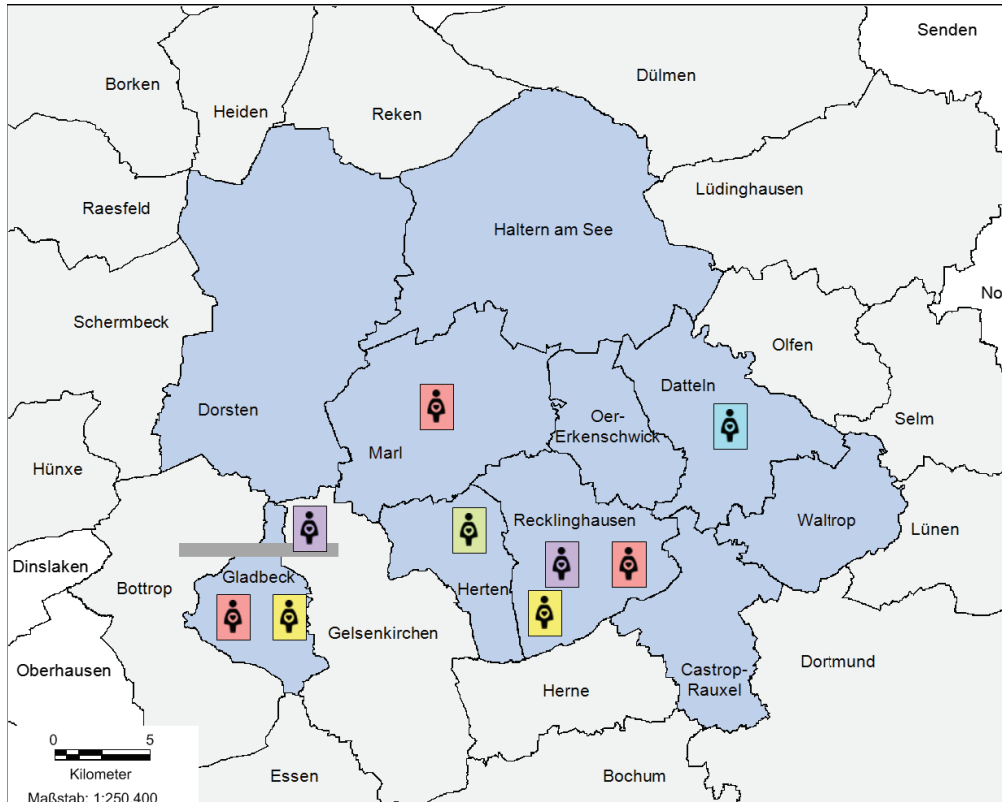
<sup>14</sup> Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Bericht der Landesregierung für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen zum Thema: "Stärkung der Frauenhilfeinfrastruktur". 2. Oktober 2018. Landtag NRW. 17. Wahlperiode. Vorlage 17/1187



## Schwangerschaftsberatungsstellen

Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Beratung und Unterstützung für Frauen und Männer im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die katholischen Beratungsstellen (Sozialdienst kath. Frauen sowie Caritas) stellen keinen Beratungsschein aus, da dieser Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch ist.

**Abbildung 3: Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Recklinghausen**



Pro familia: Marl, Recklinghausen, Gladbeck



Donum Vitae: Recklinghausen sowie der Verbund für Gelsenkirchen, Gladbeck und Bottrop mit Sitz in Gelsenkirchen



Diakonie im Kirchenkreis RE: Herten



Schwangerschaftsberatung – Sozialdienst kath. Frauen Datteln



Caritas Schwangerschaftsberatung Recklinghausen, Gladbeck

Quelle: <https://www.familienplanung.de> Bundesweite Suchmaschine der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

## Versorgungsquote und Finanzierung der Schwangerschaftsberatungsstellen

Das Versorgungsgebiet der Schwangerschaftsberatungsstellen entspricht den Regierungsbezirken. Der Versorgungsschlüssel beträgt eine Vollzeitstelle auf 40.000 Einwohner je Versorgungsgebiet. Die Landesförderung ist auf die Stellenzahl begrenzt, die notwendig ist, um den Versorgungsschlüssel zu erreichen.

Die Förderung pro Beratungskraft beträgt 80% der angemessenen Personal- und Sachkosten einer festangestellten Vollzeitstelle.

*Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG) Vom 9. Dezember 2014*

### **Der Kreis Recklinghausen bezuschusst die Betriebskosten der Beratungsstellen:**

- PRO FAMILIA            71.890 € jährlich (2017 und 2018)
- „donum vitae“        31.700 € jährlich (2017 und 2018)



# Kreis Recklinghausen

## Einrichtungen und Angebote für schutzsuchende und von Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder

Präsentation im Sozial- und Gesundheitsausschuss  
des Kreises Recklinghausen  
12.11.2018

Wissenschaftliche Bearbeitung

Dr. Sabine Wadenpohl

Kooperation der Fachbereiche

„Gesundheit, Bildung und Erziehung“, „Soziales“  
sowie der „Gleichstellungsstelle“



**KREIS  
RECKLINGHAUSEN**  
DER VESTISCHE KREIS

# ***Die Istanbul-Konvention - ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag***



Gesetz zu dem Übereinkommen  
des Europarats vom 11. Mai 2011  
zur Verhütung und Bekämpfung  
von Gewalt gegen Frauen und häus-  
licher Gewalt (Istanbul-Konvention)

**Unterzeichnet: 11. Mai 2011**

**Ratifiziert: 12. Oktober 2017**

**In Kraft getreten: 1. Februar 2018**

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,

a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;

...

c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;

# ***Bestandaufnahme – Problemlagen Handlungspläne***



**Landesaktionsplan  
zur Bekämpfung von Gewalt  
gegen Frauen und Mädchen  
(2016)**



**Kleine Anfragen**

2017 - 2018

**Gutachten und Stellungnahmen**



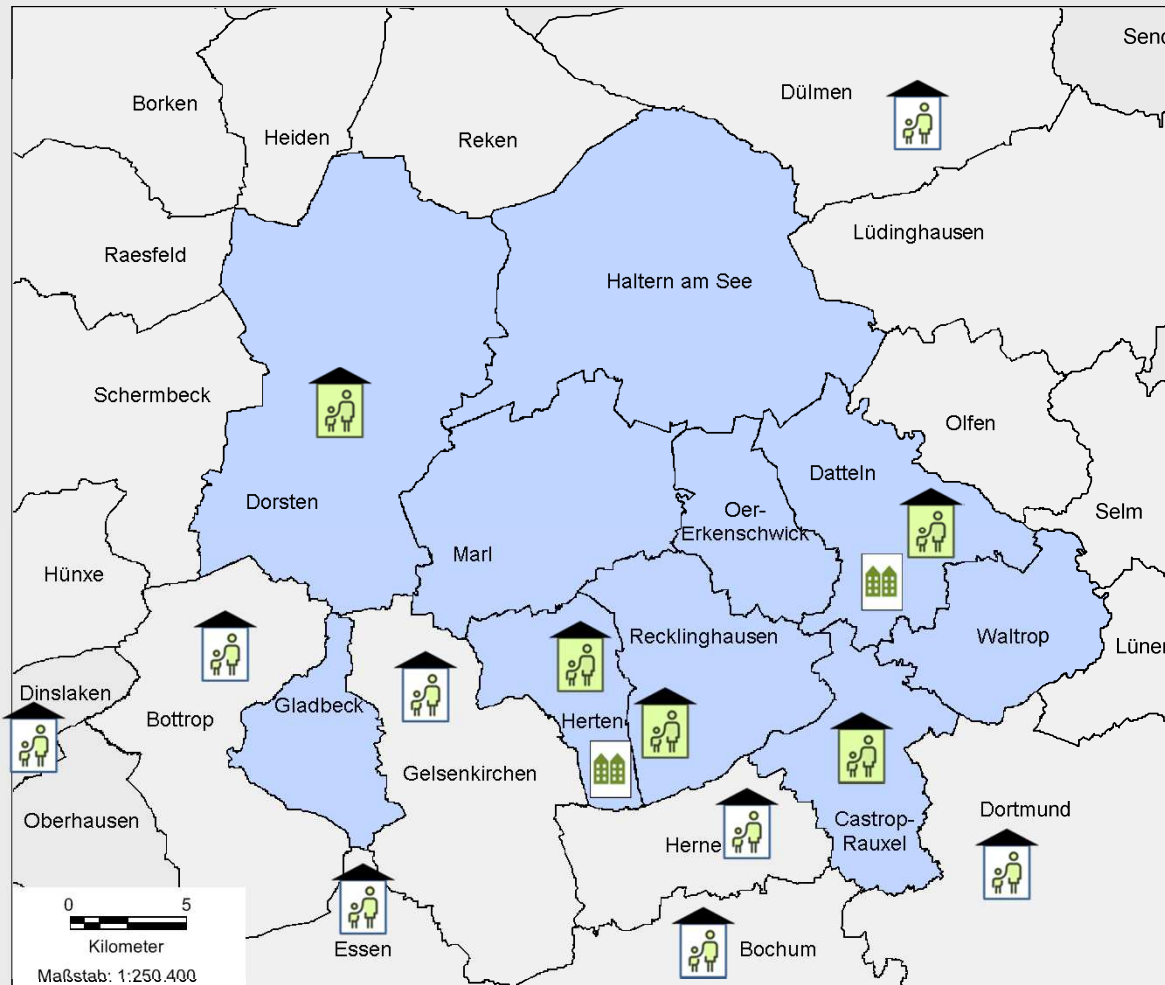
**Auswahl  
2 Themenfelder**

Entspricht die vorhandene Infrastruktur den Vorgaben der Konvention?

Bewegt sich die Finanzierung der Beratungsstellen und Frauenhäuser im Rahmen der Konvention?

Delegation von Aufgaben des Gewaltschutzes auf die kommunale Ebene

# Infrastruktur - Frauenhäuser



## Frauenhäuser



Kreis Recklinghausen  
5 Einrichtung - 50 Plätze



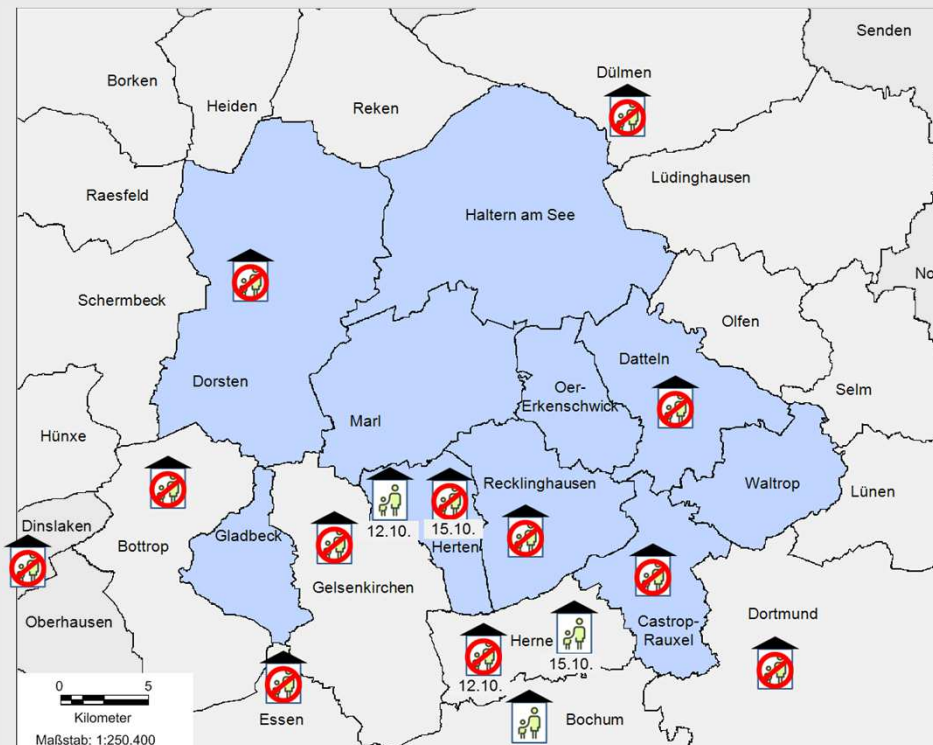
Umliegende Kommunen  
8 Einrichtungen – 84 Plätze



Wohnungen – „Second  
stage Projekt“ im Kreis  
RE




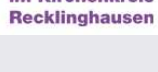
# Schutzsuchende müssen in der gesamten Region nach einem freien Platz suchen


Abfrage freier Plätze am 12.10. und 15.10. 2018



	Plätze	Abgelehnte Aufnahme Gesuche bzw. Auslastung in %
Castrop-Rauxel	8	248
Dorsten	8	55
Recklinghausen	10	145
Datteln	12	110 %
Herten	12	110 %
<b>Kreis RE</b>	<b>50</b>	<b>Mind. 448</b>
Dülmen	8	13
Dortmund	13	474
Bochum	14	150
Herne	8	180
Gelsenkirchen	12	172
Essen	12	249
Bottrop	8	132
Dinslaken	9	58
<b>Angrenzende Kommunen</b>	<b>84</b>	<b>1.428</b>


# Finanzierung der Frauenhäuser

Träger	Standort	Plätze	Finanzierung	
Autonome Frauenhäuser	Castrop-Rauxel	8		§
	Dorsten	8		§
	Recklinghausen	10		§
Diakonie im Kirchenkreis RE				
	Datteln	12		§
	Herten	12		§

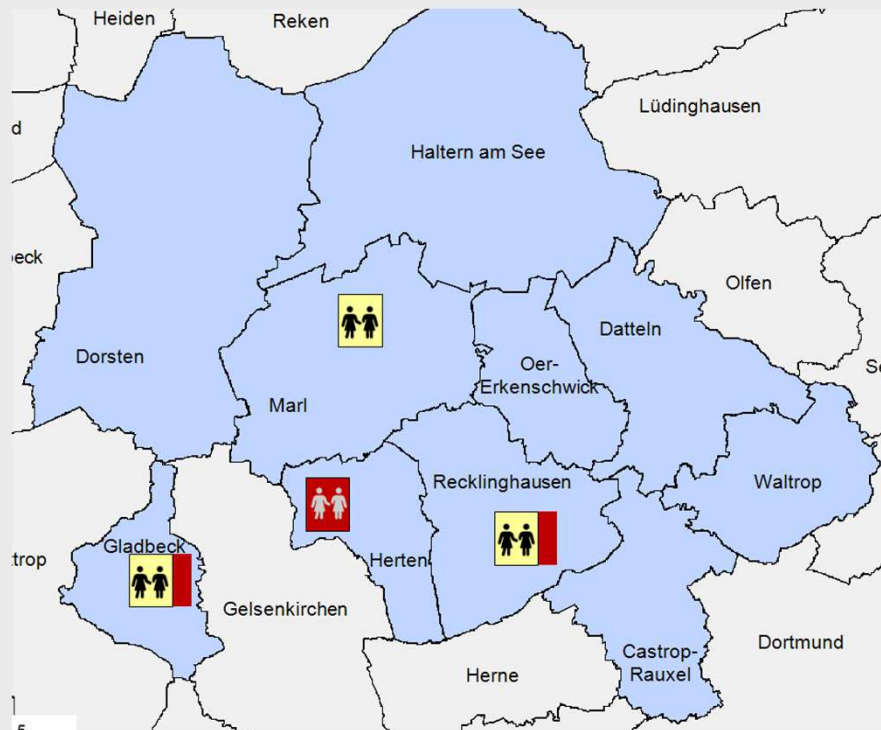
 Landesmittel

 Eigenmitteln des Trägers

§ Einzelfallfinanzierung  
SGB II und XII

 Zuschüsse der Stadt

# Infrastruktur - Frauenberatungsstellen



Frauenberatungsstelle

Marl



Frauenberatungsstelle mit  
einer Fachberatung gegen  
sexualisierter Gewalt

Recklinghausen

Gladbeck



Fachberatung gegen  
sexualisierter Gewalt

Herten






Dachverband der  
autonomen Frauenberatungsstellen  
NRW e.V.

Diakonie  
im Kirchenkreis  
Recklinghausen

# Finanzierung der Frauenberatungsstellen

## 2018

Träger	Standort	Finanzierung		
				
Autonome Frauenberatungsstellen	Gladbeck	Pauschale 80.870 € für 1,5 Stellen + 6.000 € Sachkosten	4.492 €	35.410 €
	Marl		-	54.400 €
	Recklinghausen		10.606 €	18.308 €
Diakonie im Kirchenkreis RE	Herten	-	31.000 €	-



Personalkostenpauschale: Deckelung auf 85% der tatsächlichen Personalkosten



Ausgleich der ausgefallenen Landesmittel zur Personalkostenförderung



# Geplante Landeszuwendungen 2019 bis 2022

## Personalkostenpauschale

Personalkostenpauschale	Personalkapazität	2019	2020	2021	2022
Frauenberatungsstellen	1,5 Stellen	82.080 €	83.310 €	84.560 €	85.830 €
Fachberatungsstellen	1,5 Stellen	73.200 €	74.310 €	75.450 €	76.590 €

Erhöhung gegenüber dem Vorjahr  
jeweils

+1,5%

+1,5%

+1,5%

+1,5%

Tariferhöhung öffentlicher Dienst  
Individuelle Erhöhungsbeträge pro Entgeltgruppe und -stufe

01.03.2018

01.04.2019

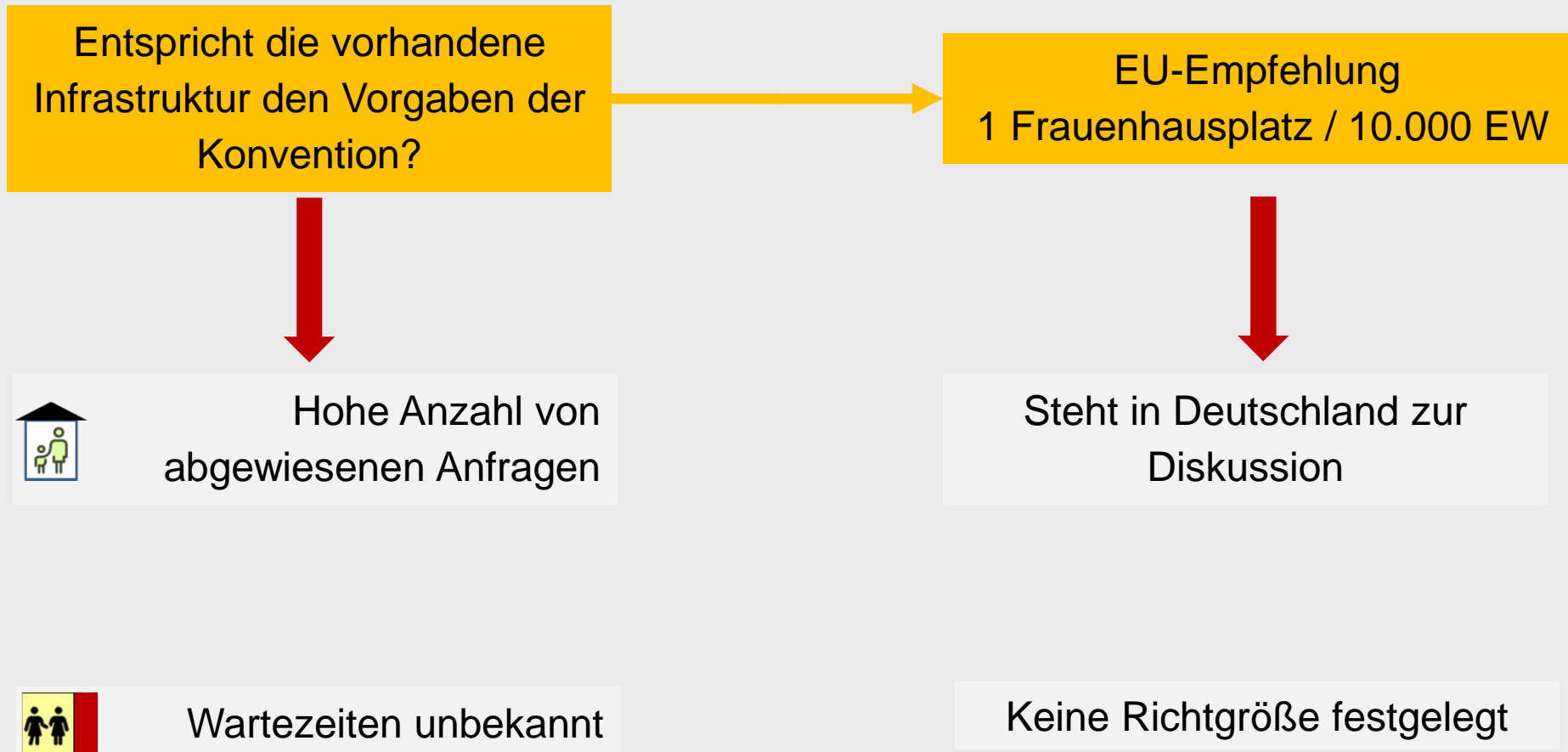
01.03.2020

2,85 bis 5,70%

2,81 bis 5,39%

0,96 bis 1,81%

# Problemlagen



# Problemlagen

## Deutscher Juristinnenbund - Stellungnahme

Finanzierung der  
Beratungsstellen und  
Frauenhäuser



Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener  
Frauen und Mädchen ist eine  
Pflichtaufgabe der Länder



Deckelung auf 85% der  
tatsächlichen Personalkosten  
+  
Haushaltsvorbehalt



Gewaltenschutz darf nicht unter fiskalischem  
Vorbehalt stehen

Bei Delegation an die Kommunen müssen die  
Länder die rechtmäßige Aufgabenerfüllung sowie  
die Finanzierung sicherstellen

***Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit***